

Satzung

der Stadt Dannenberg (Elbe) über ein besonderes Vorkaufsrecht für den städtebaulichen Entwicklungsbereich Pörmke

Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der gültigen Fassung, am 07.06.1999 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Stadt Dannenberg (Elbe) steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Entwicklungsbereich Pörmke ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Pörmke.
Die Grundstücke sind in der als Anlage beigefügten Ablichtung der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5000, innerhalb einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.
Dieser Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung und trägt die Aufschrift "Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) für den Entwicklungsbereich Pörmke".

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 29.6.1999

(SIEGEL)

gez. Aschbrenner
Der Stadtdirektor